

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Fritz-Mannherz-Hallen der Gemeinde Reilingen

Die Gemeinde Reilingen unterhält die Fritz-Mannherz-Hallen als öffentliche Einrichtung. Der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen hat am **27.06.2011** folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Veranstalter / Mieter / Pächter / Vereine / Benutzer werden im folgenden als "Veranstalter" und die Fritz-Mannherz-Hallen mit allen ihren Nebenräumlichkeiten und Außenanlage als "Halle" bezeichnet.

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Halle dient mit ihren gesamten Anlagen der Ausübung des Schulsports sowie dem Sport- und Übungsbetrieb für alle anerkannten Hallensportarten und sportlichen und kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde.
2. Neben der Benutzung entsprechend Absatz 1 kann die Halle auf Antrag Vereinen und Organisationen zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher, kultureller, gesellschaftlicher oder gesellschaftspolitischer Art (Jubiläen, Tagungen, sonstige Vereinsfeiern und dergl.) sowie für private Feste (Hochzeiten usw.) mietweise überlassen werden. Tierschauen sind ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Fritz-Mannherz-Hallen einschließlich Anbauten, Nebenräumen und Außenanlagen.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle, in den Nebenräumen und in den Außenanlagen aufhalten.
3. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Halle wird vom Bürgermeisteramt -Rechnungsamt- verwaltet. Die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit der Hallenwarte. Sie sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Sie üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus. Die Hallenwarte sind insoweit gegenüber der Schule, Vereinen und sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, - selbst unter Vorbehaltung einer Beschwerde - sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.

§ 4 Benutzung durch die Schule

Die Benutzung der Halle durch die Schule bedarf im Rahmen eines lehrplanmäßigen Turn- und Sportbetriebs der Abstimmung zu Beginn eines jeden Schuljahres mit dem Rechnungsamt. Während des Schulsports muss ständig eine aufsichtsführende Person (Lehrkraft) anwesend sein.

§ 5 Überlassung für Veranstaltungen

1. Die miet weise Überlassung der Halle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt -Rechnungsamt- gestellt werden muss. Der Antrag sollte genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die miet weise Überlassung der Halle sowie deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Halle ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Entgelte werden nach dem Entgeltverzeichnis der Entgeltordnung für die Benutzung der Fritz-Mannherz-Hallen erhoben.

2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Von der Gemeinde genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang.
3. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, z.B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist.

Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Bewirtschaftungskonzession, Sperrzeitverkürzung etc.). Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (Einhaltung der Sperrstunde etc.).
2. Aufgrund § 119 der Versammlungsstättenverordnung werden folgende feuerpolizeilichen sowie Vorsorgemaßnahmen zum Schutz teilnehmender Personen bei Veranstaltungen aller Art in den Fritz-Mannherz-Hallen angeordnet:

zu unterscheiden: a) Sportveranstaltungen
b) kulturelle und sonstige Veranstaltungen

zu a)

Bei Sportveranstaltungen ist ein Feuerschutz der Freiwilligen Feuerwehr nicht erforderlich (nur in Ausnahmefällen bei sportlichen Großveranstaltungen).

Der Veranstalter meldet seine Veranstaltungen beim Vorsitzenden des Deutschen Roten Kreuzes und fordert von dort das jeweils benötigte Personal an. Entstehende Kosten werden direkt zwischen dem Deutsche Roten Kreuz und dem Veranstalter abgerechnet.

zu b)

Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen (Winterfeier, Tanzveranstaltungen, Konzert usw.) meldet der jeweilige Veranstalter ca. einen Monat vor der Veranstaltung der Gemeinde die voraussichtliche Besucherzahl. Die Freiwillige Feuerwehr stellt jeweils 2 Feuerwehrleute als Feuersicherheitswache.

Des weiteren stellt das Deutsche Rote Kreuz zwei Personen pro Veranstaltung ab. Wünscht der jeweilige Veranstalter auch die Bereitstellung eines Krankentransportfahrzeuges, so wird der Einsatz von zwei weiteren Personen notwendig.

Die Entschädigung für die geleisteten Dienste werden dem Veranstalter durch die Gemeinde Reilingen berechnet.

Der Veranstalter meldet dem diensthabenden Hallenwart namentlich pro Veranstaltung noch zusätzlich Ordnungskräfte, die neben ihren Ordnungsaufgaben zur Unterstützung der Feuerwehr herangezogen werden können.

Den Anordnungen der Feuersicherheitswache, den Personen des Deutschen Roten Kreuzes und der Ordnungskräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

Weiterhin sind folgende feuerpolizeilichen Maßnahmen zu beachten:

1. Die zur Ausschmückung und zur Ausstattung der Räume verwendeten Stoffe, sei es aus Papier oder Gewebe, müssen schwer entflammbar sein (DIN 4102 Teil 1, Baustoffklasse B 1), welche im Brandfall nicht brennend abtropfen. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.

2. Laub- und Nadelholzbäume, Zweige oder Gebinde, dürfen nur solange verwendet werden, als sie noch frisch sind. Bäume müssen bis zu 50 cm über den Boden astfrei sein.
 3. Elektrische Glühlampen dürfen nur mit schwer entflammaren Stoffen eingehüllt werden. Hierbei muss durch geeignete Vorkehrungen zwischen Umhüllungen und Glas des Beleuchtungskörpers ein Raum von mindestens 10 cm zum freien Hindurchstreichen der Luft gewahrt bleiben.
 4. Es dürfen nur nichtbrennbare Papierschlängen verwendet werden. Die Kleinpäckungen für Papierschlängen müssen neben der Firmenbezeichnung den Aufdruck "Nicht brennbar" haben.
 5. Ballons aller Größen, die zur Ausschmückung verwendet werden oder von den Besuchern getragen werden, dürfen nicht mit brennbaren Gasen gefüllt sein.
 6. Das Tragen von Papierkleidung ist verboten.
 7. Packmaterial darf nicht in den dem Publikum zugänglichen Räumen aufbewahrt werden.
 8. Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht verbaut, verstellt oder verschlossen werden. Sie sind als solche deutlich erkennbar zu machen.
 9. Stühle und Tische sind so aufzustellen, dass ausreichend breite Verkehrswege (i.d.R. 90 cm) eingehalten sind.
 10. Sicherheitseinrichtungen wie Feuermelder, Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Notbeleuchtung, Paniklichtschalter usw. dürfen nicht verbaut, verstellt oder verhängt werden. Sie müssen jederzeit gut sichtbar und leicht zugänglich sein.
 11. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art bei Veranstaltungen in der Halle ist verboten.
3. Für die Einhaltung der Vorschriften ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.
 4. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Halle ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Zum Schutze des Sporthallenbodens ist der Bodenschonbelag vorher auszulegen.

Wird die Bestuhlung in Ausnahmefällen vom Bürgermeisteramt übernommen, werden Benutzungsgebühren lt. Gebührenordnung erhoben.

Nach dem Ende einer Veranstaltung muss der Benutzer Personen für den Abbau der Einrichtungen und für die Grobreinigung zur Verfügung stellen. Auf- und Abbau sowie Grobreinigung erfolgen unter Anleitung des Hallenwarts. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.

Geht eine Veranstaltung über mehrere Tage, so ist es Aufgabe des Benutzers eine eventuell notwendige Zwischenreinigung vorzunehmen. Personal der Gemeinde steht hierfür nicht zur Verfügung.

Die Benutzung der Küchenräume und deren Einrichtungen ist in § 7 gesondert geregelt.

§ 7

Benutzung der Küchenräume und deren Einrichtungen

1. Bei Benutzung von Küchen- und Wirtschaftsräumen hat der Veranstalter einen Tag vor der Veranstaltung die Küchenräume mit Inventar auf Vollständigkeit zu überprüfen und vom diensthabenden Hallenwart zu übernehmen.
2. Unmittelbar nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter die Endreinigung durchzuführen und die Räume nach Inventarliste dem Hallenwart wieder zu übergeben.
3. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird die Gemeinde die Reinigung zu Lasten der Veranstalter durchführen. Für eine notwendige Endreinigung der Küche entspr. Nr. 2 wird dabei eine Pauschalgebühr erhoben.

§ 8

Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen genutzt werden.
3. Der Innenraum der Halle darf bei Sportveranstaltungen nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
4. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen Geräte zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung, ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau (Rahmen oder Standfüße) scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Sprossenwände, Kletterstangen und Kletterleitern dürfen nur benutzt werden, wenn sie zum Übungsbetrieb aufgebaut sind. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.
5. Heizung, Beleuchtung und Belüftung sowie Trennvorhänge dürfen nur vom Hallenwart bedient werden,
6. Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hallenwart rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist der Hallenwart zu benachrichtigen.
7. In allen Räumen der Fritz-Mannherz-Hallen besteht absolutes Rauchverbot.
8. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
9. Ohne Übungsleiter darf der Übungsbetrieb nicht aufgenommen werden. Alle Übungsleiter sind namentlich dem Bürgermeisteramt zu benennen.

§ 9 Haftung

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden und diese sofort dem Hallenwart gemeldet werden
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Halle und deren Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben.
3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.
6. Für sämtliche von dem Veranstalter, seinen Mitgliedern oder den Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.

Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hallenwart in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden sind dem Hallenwart sofort zu melden.

§ 10 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher.
Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt des Bürgermeisteramtes abgeliefert.

§ 11 Kleiderabgabe

Die Kleiderabgabe wird bei Veranstaltungen grundsätzlich vom Veranstalter betrieben.

Kann der Veranstalter kein eigenes Personal stellen, ist die Übernahme der Kleiderabgabe durch die Gemeinde gegen Gebühr möglich. Die Höhe des Stundensatzes für die Gemeindebediensteten ist dabei so hoch wie der Stundensatz für die Freiwillige Feuerwehr oder das Deutsche Rote Kreuz.

Die Gemeinde schließt jegliche Haftung für Beschädigungen oder Verlust von derart abgegebenen Kleidungs- oder anderen Gegenständen aus.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Halle belegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungsordnung vom 19.10.1998 mit der Änderung vom 10.06.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Reilingen, den 28. Juni 2011

gez. Walter Klein
Bürgermeister